



Luftreinhalte-Verordnung (LRV)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat,
verordnet:*

I

Die Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985¹ wird wie folgt geändert:

*Ersatz eines Ausdrucks
Betrifft nur den italienischen Text*

Art. 3 Abs. 2 Bst. c

² Für folgende Anlagen gelten ergänzende oder abweichende Anforderungen:

- c. für Baumaschinen und deren Partikelfiltersysteme nach Artikel 19a sowie für Maschinen und Geräte mit Verbrennungsmotor nach Artikel 20b: die Anforderungen nach Anhang 4.

Art. 19a Abs. 2

Aufgehoben

2. Kapitel 5. Abschnitt (Art. 20–20a)

Aufgehoben

2. Kapitel 5b. Abschnitt (Art. 20d–20e)

Aufgehoben

SR

¹ SR 814.318.142.1

Art. 36 Abs. 1 Bst. a

¹ Der Bund vollzieht die Vorschriften über:

- a. die Marktüberwachung bei Baumaschinen und deren Partikelfiltersystemen sowie bei Maschinen und Geräten mit Verbrennungsmotor (Art. 37);

Art. 37 Sachüberschrift und Abs. 1 Einleitungssatz

Marktüberwachung bei Baumaschinen und deren Partikelfiltersystemen sowie bei Maschinen und Geräten mit Verbrennungsmotor

¹ Das BAFU kontrolliert die Einhaltung der Vorschriften über das Inverkehrbringen von Baumaschinen und deren Partikelfiltersystemen sowie von Maschinen und Geräten mit Verbrennungsmotor. Es kontrolliert insbesondere:

*4. Kapitel 3a. Abschnitt (Art. 42a)**Aufgehoben*

II

Die Anhänge 2, 3 und 4 werden gemäss Beilage geändert.

III

Die Abfallverordnung vom 4. Dezember 2015² wird wie folgt geändert:

*Anhang 4**Ziff. 1.1 Einleitungssatz und Tabelle, Grenzwert für Benzo[a]pyren*

- 1.1 Abfälle dürfen als Rohmaterial bei der Herstellung von Zementklinker verwendet werden, wenn sie die nachfolgenden Grenzwerte (Gesamtgehalte) nicht überschreiten und der hergestellte Zementklinker die Anforderungen nach Ziffer 1.6 einhält:

Stoff	Grenzwert in mg/kg Trockensubstanz
...	...
Benzo[a]pyren	10
...	...

² SR 814.600

IV

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom XX.YY 2021

Für Zementöfen und Kalkklinkeröfen, die gemäss der Änderung vom XX. YY 2021 sanierungspflichtig werden, aber die vorsorglichen Emissionsbegrenzungen nach den bisherigen Bestimmungen erfüllen, gewährt die Behörde abweichend von Artikel 10 Sanierungsfristen von zehn Jahren; vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Artikel 10 Absatz 2 Buchstaben a und c.

V

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Guy Parmelin

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

Ergänzende und abweichende Emissionsbegrenzungen für besondere Anlagen

Ziff. 112 Sachüberschrift sowie Abs. 1 und 2

Stickoxide und Ammoniak

- ¹ Die Emissionen von Stickoxiden (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid), angegeben als Stickstoffdioxid, dürfen 200 mg/m³ nicht überschreiten.
- ² Die Emissionen von Ammoniak dürfen 30 mg/m³ nicht überschreiten.

Ziff. 113

Die Emissionen von Schwefeloxiden, angegeben als Schwefeldioxid, sind so weit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist, mindestens aber auf 400 mg/m³.

Ziff. 114 Abs. 2–4

- ² Die Emissionen von gasförmigen organischen Stoffen werden als Gesamtkohlenstoff angegeben.
- ³ Die Behörde legt unter Berücksichtigung der Zusammensetzung der natürlichen Rohstoffe einen werkspezifischen Grenzwert für den Gesamtkohlenstoff unter folgenden Vorgaben fest:
 - a. die Emissionen von gasförmigen organischen Stoffen aus der Verwertung von Abfällen nach Ziffer 111 Absatz 2 dürfen 10 mg/m³ betragen;
 - b. der Grenzwert darf insgesamt 50 mg/m³ nicht überschreiten.
- ⁴ Das BAFU erlässt Empfehlungen über geeignete Verfahren zur Ermittlung der Emissionen von gasförmigen organischen Stoffen aus natürlichen Rohstoffen.

Ziff. 115

Die staubförmigen Emissionen dürfen 10 mg/m³ nicht überschreiten.

Ziff. 119 Abs. 1 Bst. a

- ¹ Kontinuierlich zu messen und aufzuzeichnen ist der Gehalt im Abgas von:
 - a. Stickoxiden und Ammoniak;

Anhang 3
(Art. 3 Abs. 2 Bst. b)

Ergänzende und abweichende Emissionsbegrenzungen für Feuerungsanlagen

Ziff. 523 Abs. 2^{bis}–4

^{2bis} Bei Heizkesseln über 500 kW Nennwärmeleistung legt die Behörde die Speichergrösse fest. Dienen diese Heizkessel der Raumwärmeerzeugung oder Wassererwärmung, so müssen sie mit einem Wärmespeicher eines Volumens von mindestens 25 Litern pro kW Nennwärmeleistung ausgerüstet werden.

³ Die Behörde kann in Abweichung von den Absätzen 1, 2 und 2^{bis} kleinere Speichergrössen festlegen, wenn:

- a. mehrere Einzelfeuerungen als betriebliche Einheit zum Zweck der Abdeckung eines variablen Wärme- oder Dampfbedarfs in wechselnder Konstellation betrieben werden;
- b. dies aus anderen betrieblichen oder aus technischen Gründen angezeigt ist.

⁴ *Aufgehoben*

Ziff. 524 Abs. 1

¹ Serienmässig hergestellte Einzelraumfeuerungen nach Ziffer 22 Buchstabe f sind von einer Abnahmemessung ausgenommen, wenn mittels einer Konformitätserklärung nach Artikel 7 der Energieeffizienzverordnung vom 1. November 2017³ (EnEV) bestätigt wird, dass die Anlage den in Anhang 1.19 EnEV festgelegten Anforderungen entspricht.

Anhang 4
(Art. 3 Abs. 2 Bst. c)

Anforderungen an Baumaschinen und deren Partikelfiltersysteme sowie an Maschinen und Geräte mit Verbrennungsmotor

Ziff. 1

Die Bestimmungen dieses Anhanges gelten für Baumaschinen und deren Partikelfiltersysteme nach Artikel 19*a* sowie für Maschinen und Geräte mit Verbrennungsmotor nach Artikel 20*b*.

Ziff. 2

Aufgehoben